

Beschlussvorlage zur TOP der Innungsversammlung der Innung des Kraftfahrzeug-Handwerks Osnabrück am 06.03.2014
Beschlussfassung über eine Entschädigungsordnung für die Mitwirkung im Schlichtungsausschuss für Lehrlingsstreitigkeiten

Die Innungsversammlung der Innung des Kraftfahrzeug-Handwerks Osnabrück hat in ihrer Sitzung am 06.03.2014 auf der Grundlage des § 39 Abs. 2 der Satzung der Innung des Kraftfahrzeug-Handwerks Osnabrück iVm. § 1 Abs. 4 der Verfahrensordnung des Ausschusses zur Schlichtung von Lehrlingsstreitigkeiten folgende Entschädigungsordnung beschlossen:

Die Tätigkeit im Schlichtungsausschuss ist ehrenamtlich. Für die den Mitgliedern und stellv. Mitgliedern des Schlichtungsausschusses in Wahrnehmung des Ehrenamtes entstandene Zeitversäumnis und für bare Auslagen erhalten sie Entschädigung und Auslagenersatz im nachstehend genannten Umfang.

Von anderen Stellen für denselben Zweck geleistete Entgelte sind anzurechnen. Die steuerliche Behandlung erhaltener Zahlungen obliegt den Entschädigungsempfängern.

1. Entschädigung für Zeitversäumnis

Die Beisitzer erhalten für die durch die Teilnahme am Schlichtungsverfahren sowie deren Vor- und Nachbereitung entstandene Zeitversäumnis einschließlich derjenigen Zeitversäumnis für die Anreise zum Sitzungsort und die Rückreise zum Wohnort einen Pauschalbetrag von 40,00 € pro Sitzungstag (2 Std. x 20 €).

Der Vorsitzende der Schlichtungsstelle erhält für die durch die Teilnahme am Schlichtungsverfahren sowie deren Vor- und Nachbereitung entstandene Zeitversäumnis einschließlich derjenigen Zeitversäumnis für die Anreise zum Sitzungsort und die Rückreise zum Wohnort einen Pauschalbetrag von 160,00 € pro Sitzungstag (8 Std. x 20 €).

2. Auslagenersatz

Dem Vorsitzenden und den Beisitzern werden die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Wahrnehmung seines Ehrenamtes entstehenden notwendigen baren Auslagen (Telefon-, Portoauslagen, usw.) auf Nachweis erstattet, insbesondere Reisekosten.

Reise- und notwendige Übernachtungskosten werden dem Vorsitzenden in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) erstattet. Entstandene Kosten für Beförderungsmittel werden bis zu den Kosten der zweiten Klasse erstattet.

An der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges in Ausübung des Ehrenamtes besteht ein erhebliches dienstliches Interesse im Sinne des BRKG. Es wird daher Wegstreckenentschädigung in entsprechender Anwendung des § 5 Abs.2 BRKG gewährt.

3. Inkrafttreten

Beschlossen in der Innungsversammlung der Innung des Kraftfahrzeug-Handwerks Osnabrück am 06. März 2014. Diese Entschädigungsordnung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft.